



Verbraucherzentrale Südtirol
Centro Tutela Consumatori Utenti

Die Stimme der VerbraucherInnen
la voce dei consumatori

VZS-name

VZS-str

VZS-plz

VZS-tel

info@verbraucherzentrale.it

Verbrauchertelegramm November/Dezember 2013

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol Beilage zur Ausgabe Nr. 72/79

Die Papierversion des Verbrauchertelegramms wird allen Mitgliedern monatlich kostenlos per Post zugeschickt und steht im PDF-Format zum Download zur Verfügung. Die nachfolgenden Kurznachrichten sind ein Auszug aus der vollständigen Version.

Was schenken?

Was schenkt man Menschen, die eh schon alles haben? Wie wäre es mit einem Geschenk, mit dem man etwas für Menschen und die Umwelt tut? Hier einige Geschenkideen:

Zeit schenken

Etwas gemeinsam zu unternehmen (Spaziergang, Skitour, Ausflug, Ausstellungsbesuch, Theater usw.) kann ein schönes Geschenk sein. Am besten mit konkreten Terminvorschlägen. „Zeit für sich selbst“ ist kostbar. Daher kann man jungen Eltern diese Zeit schenken und auf die Kinder aufpassen oder eine zeitraubende Erledigung übernehmen.

Fähigkeiten verschenken

Wer was gut kann, kann herausfinden ob er damit andere Beschenken kann. Wer beispielsweise gerne Sachen auf dem Flohmarkt verkauft, und weiß dass der/die Beschenkte viel Zeug hat, das er/sie loswerden will, kann daraus sich daraus ein schönes Geschenk „basteln“. Oder jemand räumt gerne auf oder braucht einen Partner zum Joggen – der andere braucht jemanden, der ihn zu sportlicher Aktivität ermuntert.

Dank verschenken

Es braucht oft nur ein kleines Präsent und einen Brief dazu. Dieser ist das Wichtige. Mit dem Motto „Wofür ich dir schon immer danken wollte“ oder „Was ich an dir mag“ stiftet man sicher viel Freude.

Erzählungen schenken

Für Verwandte und Bekannte können Erinnerungen aus der Kindheit, die Familiengeschichte, eine Fotoreportage vom letzten Jahr sehr spannend sein. Wer sich mit der digitalen Technik zurechtfindet, kann diese für eine pfiffige Präsentation nutzen. Immer vorausgesetzt, dass sich auch der Beschenkte mit der Technik ein bisschen auskennt.

Entwicklungshilfe schenken

Schon mit 20 Euro kann Menschen in armen Ländern geholfen werden. Man kann über gemeinnützige Vereine auch konkrete Produkte verschenken: Medikamente, einen Baum oder eine Schulbank. Auch Moskitonetze sind Geschenke, die Leben retten können. Man kann diese Geschenke auch im Internet ordern.

Faire Geschenke schenken

Gutes tun kann man auch beim alltäglichen Einkauf. In Weltläden, Naturkostläden und Supermärkten können fair gehandelte Produkte gekauft werden. Fair gehandelt bedeutet, die produzierenden Bauern in ärmeren Ländern bekommen einen fairen Preis für ihre Waren und können damit ihre Existenz sichern. Wer also zu Weihnachten Tee, Kaffee, Süßigkeiten, Spielzeug, Schmuck, Musikinstrumente oder Textilien verschenkt, verschenkt Freude und unterstützt andere Menschen.

Steuerabzüge bei Lebensversicherungen gekürzt

Steuerliche Absetzbarkeit der Autoversicherung gänzlich abgeschafft

Mit der Umwandlung des „Imu Dekrets“ in Gesetz hat das Parlament die Senkung des Höchstbetrages des Steuerabzuges im Bereich der Lebens- und Invaliditäts-Versicherungen bestätigt.

Der bis dato geltende Höchstbetrag des Steuerabzuges von 1.291,14 Euro wurde für das Jahr 2013 rückwirkend auf 630,00 Euro herab gesetzt. Ab 2014 gilt dann der Höchstbetrag von 530,00 Euro.

Auch der Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung blieb nicht verschont. Ab dem nächsten Jahr wird es nicht mehr möglich sein, den Beitrag für den Nationalen Gesundheitsdienst (SSN) in Abzug zu bringen. Dieser macht 10,5% der Nettoprämie der Kfz- Haftpflichtversicherung aus. 2013 gab es bereits eine erste Reduzierung: im Zuge der Steuererklärung konnten nur mehr Beträge über 40,00 Euro vom Einkommen abgezogen werden. Anders ausgedrückt: wer eine Nettoprämie von weniger als 381,00 Euro zahlte, konnte nichts in Abzug bringen – geschätzte 50% der Versicherten blieben außen vor. Nun kommt auch für die andere Hälfte der Schlussstrich.

Das Gesetzesdekret Nr. 102/2013 wurde mit Gesetz 124/2013 umgewandelt und ist mit 30. Oktober 2013

in Kraft getreten.

Verbraucherzentrale bietet neue Beratung in Steuerangelegenheiten

Immer wieder flattern VerbraucherInnen Zahlungsaufforderungen von der Steuerbehörde ins Haus. Wer sich einen eigenen Steuerberater leisten kann oder bei einem Steuerbeistandszentrum z.B. die Steuererklärung gemacht hat, hat damit kein allzu großes Problem. Jedoch gibt es auch viele SteuerzahlerInnen, die für den Fall von unbezahlten Verkehrsstrafen oder fast unerklärlichen Zahlungsbescheiden nicht so recht wissen, an wen sie sich wenden können. Für alle jene Fälle, die keinen Zugang zur entsprechenden Information haben, bietet jetzt die Verbraucherzentrale eine eigene Beratung in Steuerangelegenheiten an. Einmal in der Woche wird eine Fachfrau diesbezüglich zur Verfügung stehen.

Die Vormerkungen erfolgen über die Konsumentenhotline der Verbraucherzentrale Südtirol unter 0471 975597.

Sparsam mit Zimt

Cassia-Zimt ist in Verruf geraten. Schuld daran ist sein Gehalt an natürlichem Aroma- und Duftstoff Cumarin, welcher in hohen Dosen genossen die Leber beeinträchtigen kann. Mit Zimt im Weihnachtsgebäck ist also sparsam umzugehen, außer der Zimt stammt aus einem Weltladen. Hier handelt es sich um den kostbaren Ceylon-Zimt, der viel weniger Cumarin enthält, als der massenhaft produzierte Cassia-Zimt aus China.

Dolomit Immobilienfonds und öffentliches Tauschangebot in der Sendung "Mi manda Rai 3"

Auch der nationale Fernsehsender RAI 3 hat sich mit der Angelegenheit "Dolomit Immobilienfonds" und dem öffentliche Tauschangebot befasst. Davon betroffen sind 4.000 SparerInnen in Südtirol, welche Kunden der Südtiroler Sparkasse sind.

Die Sendung wurde am 20.11.2013 ausgestrahlt und kann über die "On-Demand-Funktion" der Rai-Homepage online angesehen werden.

Winterfestes Haus

Bevor der Winter richtig loslegt, gilt es, im Haus und drumherum alles winterfest zu machen. Wer jetzt vorbeugt, muss später keine Schäden durch Stürme, Kälte, Eis, Schnee und Tauwasser befürchten. Die Checkliste von test.de zeigt, worauf Sie achten sollten.

Die Checkliste finden Sie online sowie in den Geschäftsstellen der VZS.

Winterreifen: untaugliches EU-Reifenetikett

Eigentlich sollte das seit knapp einem Jahr verbindliche EU-Reifenlabel den Verbraucher die Auswahl der Autoreifen erleichtern. „Doch sagt dieses zu sicherheitsrelevanten Eigenschaften von Winterreifen wenig aus und taugt daher nicht als Orientierungshilfe für deren Kauf“, meint man dazu in der Verbraucherzentrale.

Wichtige Kriterien für eine Winterbereifung, wie Bremseigenschaft und Haftung auf der Fahrbahn bei Eis und Schnee werden durch die Kennzeichnung nicht erfasst. Das Eu-Label wäre für Winterreifen dringend um diese Kriterien zu erweitern. Das Kriterium der "Nasshaftung", das als eines von drei Pflichtmerkmalen des Labels Aufschluss über die Eigenschaft von Kraftfahrzeugreifen geben soll, enthält lediglich Angaben über die Bremseigenschaft eines Reifens auf nassen Straßen.

Flug gestrichen, überbucht oder verspätet - Gelten EU-Fluggastrechte auch bei Flügen von Nicht-EU-Anbietern?

Zu den häufigsten Anfragen der Verbraucher an das Europäische Verbraucherzentrum Bozen zählen seit jeher jene zu den Passagierrechten im Flugverkehr. Missverständnisse und falsche Überzeugungen treten besonders dann auf, wenn Verbraucher mit Fluggesellschaften mit einer Lizenz eines Nicht-EU-Staates unterwegs sind. Welche Rechte hat ein Verbraucher, der mit einer Schweizer, türkischen oder arabischen Fluggesellschaft fliegt oder – am Boden bleibt?

Ausschlaggebend ist hierbei, wo sich der Abflugflughafen befindet. Die EU-Verordnung Nr. 261/2004 zu den Passagierrechten kommt nämlich immer zur Anwendung, wenn es sich um einen Linien- oder Charterflug handelt, der in einem EU-Mitgliedstaat angetreten wird, ganz gleich ob es sich um einen Fluggesellschaft mit EU-Lizenz handelt oder nicht. Wird der Flug hingegen außerhalb der EU angetreten, findet die Verordnung hingegen nur Anwendung, wenn die Fluggesellschaft eine EU-Lizenz besitzt. Geht es also zum Beispiel um einen Flug der amerikanischen Fluglinie von München nach New York oder einer arabischen Fluglinie von Bergamo nach Casablanca, greift die Verordnung; beim Flug der jeweils selben Fluglinie von New York nach München oder von Casablanca nach Bergamo jedoch nicht. Bei einem Flug einer Schweizer Fluglinie von Rom nach Bozen oder umgekehrt kommt die Verordnung und somit die Passagierrechte in beiden Richtungen zur Anwendung. Welche Rechte Sie konkret haben, erfahren Sie auf www.euroconsumatori.org.

Steuervergünstigungen im Baubereich

In Bezug auf die Steuervergünstigung von 50% bei Instandhaltungs-, Sanierungs-, Umbau- und Wiedergewinnungsarbeiten von Wohnungen tauchen viele Fragen auf. Für welche Maßnahmen gilt die Vergünstigung? In welchem Zeitraum? Wer kann davon profitieren? Welche Art von Kosten sind anerkannt? Dieselben Fragen stellen sich in Bezug auf die Steuervergünstigungen von 65% von energetischen Baumaßnahmen.

Auskunft gibt nun ein praktisches Informationsblatt der Verbraucherzentrale, in den Geschäftsstellen sowie online erhältlich.

Gutscheine und Umtausch zu Weihnachten

Wie lange ist ein Gutschein gültig?

Es ist auf alle Fälle wichtig, mit dem Händler, bei dem man den Gutschein ersteht, ein Verfallsdatum auszuhandeln: das kann sich auf Tage, Monate oder auch auf unbefristete Zeit beziehen. Vom Gesetz her gibt es bei uns keine Regelung, außer jener der Verjährung. Wenn der Gutschein kein ausdrücklich angegebenes Verfallsdatum aufweist, verfällt er nach der gesetzlichen Verjährungsfrist von 10 Jahren. Sollten Sie einen zeitlich begrenzten Gutschein nicht rechtzeitig einlösen können (z.B. Reisegutschein), versuchen Sie sich vor Ablauf der Befristung mit dem Aussteller ins Einvernehmen zu setzen. Oft erklären sich Unternehmen bereit, die Gültigkeitsdauer von einem Gutschein zu verlängern.

Umtausch- und Rückgabemöglichkeit

Entgegen einem weit verbreiteten Irrtum gibt es kein generelles gesetzliches Umtausch- bzw. Rückgaberecht! Viele Firmen räumen aber freiwillig ein Umtausch- oder Rückgaberecht ein. Während beim Umtausch eine andere Ware ausgesucht werden kann, wird bei der Rückgabe der Kaufpreis rückerstattet. Voraussetzung dafür ist bei fast allen Geschäften, dass man mittels Kassabon den Kauf nachweisen kann. Die Ware muss unversehrt sein und häufig auch original verpackt. Vor allem Kleidung und Wäsche muss ungetragen sein.